

Abänderung der Verordnung
betreffend
die Erteilung von Reiseschriften.

(Vom 23. Oktober 1919.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Finanzdirektion,
beschließt:

I. Lit. a und b des § 8 der Verordnung betreffend die Erteilung von Reiseschriften vom 25. Oktober 1884 (XXI, 148) und der Regierungsbeschluß vom 14. Januar 1915 (Nr. 77) werden dahin abgeändert, daß die Gebühr für die Ausstellung eines Paßempfehlungsscheines auf 1 Fr. und diejenige für die Bewilligung zur Ausstellung der Reiseschrift ebenfalls auf 1 Fr. festgesetzt wird.

II. Dieser Beschluß tritt mit 1. November 1919 in Kraft.

III. Mitteilung dieses Beschlusses an sämtliche Gemeinderatskanzleien und Bezirksanwaltschaften, an die Staatskanzlei, sowie Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Oktober 1919.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.

Verordnung
über die
Benutzung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken.

(Vom 27. Oktober 1919.)

§ 1. Für die Erstellung von Wasserbenutzungsanstalten an Grundwasserströmen und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern ist eine staatliche Verleihung im Sinne der §§ 22 ff. des Gesetzes betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer vom 15. Dezember 1901 (Wasserbaugesetz) erforderlich, sofern

es sich nicht bloß um einen Wasserentzug für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarf handelt.

Für landwirtschaftliche Entwässerungen zum Zwecke der Trockenlegung des Landes gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft. Wird das Entwässerungswasser gefaßt und nutzbringend verwendet, so findet auf dieses benützte Wasser die vorliegende Verordnung Anwendung.

§ 2. Die Wassermenge, die für den Kleinbedarf ohne Verleihung vorübergehend oder dauernd entnommen werden darf, beträgt für häusliche und gewerbliche Zwecke 50 Minutenliter, für landwirtschaftliche Zwecke 100 Minutenliter.

§ 3. Das Verfahren zur Erlangung einer Verleihung für den Entzug von Wasser aus Grundwasserströmen und Grundwasserbecken richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach den Vorschriften des Wasserbaugesetzes, der Verordnung über die Behandlung von Gesuchen betreffend die Erstellung von Wasserwerken, Bewässerungs- und Landanlagen, sowie andern Wasserbauten vom 4. November 1902 (Konzessionsverordnung), und den §§ 137—144 des Einführungsgesetzes des Z. G. B.

Zur Vorberatung der Verleihungsgesuche wird der Direktion der öffentlichen Bauten eine Sachverständigenkommission beigegeben, bestehend aus einem Juristen, einem Ingenieur, einem Geologen und einem Landwirt.

§ 4. Der Regierungsrat kann bei der Verleihung sichernde Bestimmungen insbesondere über die rationelle Verwendung des Grundwassers, die zulässige Veränderung des Grundwasserspiegels, über das zulässige Maß der Verunreinigung des Wassers, die Bedingungen für die Fortleitung und allfällig über die Einleitung in andere Gewässer aufstellen.

Er wird die Verleihung verweigern, wenn öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt würden.

§ 5. Für die Benützung des Grundwassers zur Kraftgewinnung sind Verleihungsgebühren und Wasserzinse nach den Vorschriften des Wasserbaugesetzes zu entrichten.

Bewässerungsanlagen sind von der Entrichtung von Gebühren und Zinsen befreit.

Für die Einräumung aller andern Benützungsrechte am Grundwasser wird eine Verleihungsgebühr von 50 Rp. pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen, wenigstens aber 50 Fr., und eine jährliche Benützungsgebühr von 50 Rp. pro Minutenliter der Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmevorrichtungen erhoben. Die jährlich zu entrichtende Benützungsgebühr ist zu bezahlen vom Datum der Betriebseröffnung der Anlage an. Die Verleihungsgebühr und die jährliche Benützungsgebühr können bis um Dreiviertel ermäßigt werden, wenn die Wasserentnahme zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

§ 6. Sämtliche verliehenen Wasserrechte am Grundwasser sind wie die andern Wasserrechte in die Wasserrechtsbücher einzutragen.

Die Übertragung der Verleihung auf einen Dritten ist nur mit Bewilligung der Verleihungsbehörde zulässig.

§ 7. Sämtliche Wasserbenutzungsanstalten an Grundwasserströmen und Grundwasserbecken, die am 2. Februar 1919 bereits bestanden haben und die gemäß dieser Verordnung einer Verleihung bedürfen, sind durch ein Aufgebotsverfahren festzustellen. Das Aufgebot soll die Androhung enthalten, daß inskünftig nur die angemeldeten und im Wasserrechtsbuch eingetragenen Anlagen anerkannt werden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Pläne und Beschreibungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Das Verfahren für die Erteilung der Verleihung ist dasselbe wie bei neuen Anlagen.

Verleihungs-, Benützungsgebühren und Wasserzinse werden für Anlagen, die vor dem 2. Februar 1919 bestanden haben und nicht abgabepflichtig waren, nicht erhoben. Dagegen werden Verleihungs-, Benützungsgebühren und Wasserzinse, sowie Rückkaufs- und Heimfallsrechte zugunsten des Staates bei späteren wesentlichen Erweiterungen festgesetzt.

§ 8. Der Regierungsrat läßt eine Karte der öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken, sowie ein ent-

sprechendes Verzeichnis dieser Gewässer anfertigen, die nach Maßgabe der weitem Beobachtungen fortzuführen und zu ergänzen sind. Das Verzeichnis ist nach der ersten Feststellung und bei späteren Ergänzungen und Änderungen öffentlich unter Ansetzung einer Einsprachefrist bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Öffentlicherklärung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken sind binnen der angesetzten Frist bei der kantonalen Baudirektion einzureichen.

§ 9. Alle Einsprachen gegen die Öffentlicherklärung von Grundwasserströmen und Grundwasserbecken sind von der in § 3 erwähnten Sachverständigenkommission zu begutachten.

Über die Erledigung der Einsprachen entscheidet nach Eingang des Gutachtens auf den Antrag der kantonalen Baudirektion endgültig der Regierungsrat.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 27. Oktober 1919.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Ernst.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Vorstehender Verordnung wird die Genehmigung erteilt.
Zürich, den 27. Oktober 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. Studer.

Der Sekretär:

Dr. Hirzel.

Abänderung des Reglementes

für die

kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt.

(Vom 13. November 1919.)

Der Regierungsrat,

nach Entgegennahme eines Antrages der Aufsichtskommission der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt und der Erziehungsdirektion,

beschließt: